

erfreut über den Wunsch der südostasiatischen Staaten, im Geiste der friedlichen Koexistenz und der gegenseitigen Verständigung und Zusammenarbeit den Frieden und die Stabilität in der Region zu wahren,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung von der wichtigen Rolle, die kernwaffenfreien Zonen bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten alle Staaten auf, den Prozess der nuklearen Abrüstung zu unterstützen und sich für die völlige Beseitigung aller Kernwaffen einzusetzen,

überzeugt, dass die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone Südostasien als wesentlicher Bestandteil der am 27. November 1971 in Kuala Lumpur unterzeichneten Erklärung über die Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität dazu beitragen wird, die Sicherheit der Staaten in der Zone zu stärken und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit als Ganzes zu festigen,

feststellend, dass der Vertrag über die kernwaffenfreie Zone Südostasien⁸⁵ am 27. März 1997 in Kraft getreten ist und sich sein Inkrafttreten 2007 zum zehnten Mal jährte,

erfreut darüber, dass die südostasiatischen Staaten erneut erklärt haben, dass der kernwaffenfreien Zone Südostasien auch künftig eine Schlüsselrolle auf dem Gebiet der vertrauensbildenden Maßnahmen, der präventiven Diplomatie und der Konzepte zur Konfliktbeilegung zukommt, wie in der Eintrachtserklärung des Verbands Südostasiatischer Nationen II (Eintrachtserklärung von Bali II)⁸⁶ niedergelegt,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Parteien des Vertrags über die kernwaffenfreie Zone Südostasien, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁸⁷ die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

aner kennend, dass Kernwaffenstaaten mit der Unterzeichnung und Ratifikation der entsprechenden Protokolle zu den Verträgen zur Schaffung kernwaffenfreier Zonen rechtsverbindliche Verpflichtungen eingehen, den Status dieser Zonen zu achten und gegenüber Vertragsstaaten dieser Verträge Kernwaffen weder einzusetzen noch ihren Einsatz anzudrohen,

unter Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See sowie auf das Recht der friedlichen Durchfahrt, das Recht der Durchfahrt auf Archipelschiffahrtswegen und das Recht der Transitdurchfahrt für Schiffe und Luftfahrzeuge, insbe-

sondere die Grundsätze und Normen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁸⁸,

1. *begrüßt* es, dass sich die Kommission für den Vertrag über die kernwaffenfreie Zone Südostasien mit der Verabschiedung eines Aktionsplans für den Zeitraum 2007-2012 am 29. Juli 2007 in Manila verpflichtet hat, die Durchführung des Vertrags von Bangkok⁸⁵ weiter zu verbessern und zu stärken;

2. *legt* den Vertragsstaaten des Vertrags *nahe*, auf die Wiederaufnahme direkter Konsultationen mit den fünf kernwaffenstaaten hinzuwirken, um bestehende offene Fragen zu verschiedenen Bestimmungen des Vertrags und des dazugehörigen Protokolls im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Vertrags umfassend zu regeln;

3. *legt* den Kernwaffenstaaten und den Vertragsstaaten des Vertrags *nahe*, auch weiterhin konstruktiv darauf hinzuwirken, den baldigen Beitritt der Kernwaffenstaaten zu dem Protokoll zu dem Vertrag zu gewährleisten;

4. *unterstreicht*, wie wertvoll es ist, bei der Zusammenarbeit zwischen kernwaffenfreien Zonen Verbesserungen herbeizuführen und neue Wege zu beschreiten;

5. *beschließt*, einen Punkt „Vertrag über die kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/32

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 117 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)⁸⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts

⁸⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

⁸⁶ A/58/548, Anlage I.

⁸⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1974 II S. 785; LGBL 1978 Nr. 15; öBGBL Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁸⁸ Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 1798; öBGBL Nr. 885/1995.

⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Botsuana, Chile, El Salvador, Haiti, Indien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kolumbien, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Nicaragua, Sambia, Samoa und Vietnam.

und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, China, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Korea, Russische Föderation, Tadschikistan, Usbekistan.

62/32. Verringerung der Atomgefahr

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellt,

bekräftigend, dass jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

in der Überzeugung, dass die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

sowie in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

in Anbetracht dessen, dass die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Tatsache, dass Kernwaffenalarm innerhalb von Sekundenbruchteilen ausgelöst wird, unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

betonend, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu verhindern, dass es auf Grund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu versehentlichen, nicht veranlassten oder unerklärten Störfällen kommt,

in dem Bewusstsein, dass die Kernwaffenstaaten in beznahemem Umfang Maßnahmen zur Herabsetzung der Einsatzbereitschaft ihrer Kernwaffen und zur Löschung von Zielen ergriffen haben und dass weitere praktische, realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Ver-

handlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

in Anbetracht dessen, dass die Verminderung der Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik der Kernwaffenstaaten positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessert werden würde,

erneut darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁹⁰ und von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen⁹¹, wonach für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

sowie unter Hinweis auf den Aufruf in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹², sich um die Beseitigung der von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren zu bemühen, und den Beschluss, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

1. *fordert,* dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten und versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden, so auch durch die Herabsetzung der Einsatzbereitschaft von Kernwaffen und die Löschung von Zielen;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 1 zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf,* die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 61/85 der Generalversammlung vom 6. Dezember 2006 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁹³;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zu verstärken und die Initiativen zu unterstützen, die zur vollen Umsetzung der sieben Empfehlungen im Bericht des Beirats für Abrüstungsfragen beitragen würden, welche das Risiko

⁹⁰ Resolution S-10/2.

⁹¹ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, S. 226.*

⁹² Siehe Resolution 55/2.

⁹³ A/62/165 und Add.1.

eines Atomkriegs erheblich vermindern würden⁹⁴, sowie die Mitgliedstaaten weiter zu ermutigen, die Einberufung einer internationalen Konferenz zur Sondierung von Mitteln und Wegen zur Beseitigung atomarer Gefahren, wie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹² vorgeschlagen, in Erwägung zu ziehen, und der Generalversammlung auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Verringerung der Atomgefahr“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/33

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)⁹⁵.

62/33. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/86 vom 6. Dezember 2006,

in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

tief besorgt über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

in Kenntnis der von den Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die am 28. April 2004 verabschiedet wurde,

erfreut darüber, dass das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁹⁶ am 7. Juli 2007 in Kraft trat,

sowie erfreut darüber, dass die Internationale Atomenergie-Organisation am 8. Juli 2005 Änderungen zur Stärkung

des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial⁹⁷ im Konsens verabschiedete,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die in dem Schlussdokument der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁹⁸ für Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen zum Ausdruck gebracht wurde,

feststellend, dass die Gruppe der Acht, die Europäische Union, das Regionalforum des Verbands Südostasiatischer Nationen und andere bei ihren Beratungen den von dem wahrscheinlichen Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgehenden Gefahren sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu dessen Bekämpfung Rechnung getragen haben,

Kenntnis nehmend von der Prüfung von Fragen betreffend den Terrorismus und Massenvernichtungswaffen durch den Beirat für Abrüstungsfragen⁹⁹,

sowie Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer einundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden¹⁰⁰,

ferner Kenntnis nehmend von dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung am 16. September 2005 verabschiedet wurde¹⁰¹, sowie von der Verabschiedung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus am 8. September 2006¹⁰²,

Kenntnis nehmend von dem gemäß den Ziffern 3 und 5 der Resolution 61/86 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁰³,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

betonend, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

⁹⁴ Siehe A/56/400, Ziff. 3.

⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belgien, Bhutan, Botsuana, Bulgarien, Chile, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Italien, Kambodscha, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mauritius, Monaco, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Sambia, Samoa, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁹⁶ Resolution 59/290, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 1586; öBGBL III Nr. 77/2007.

⁹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1456, Nr. 24631. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 326; LGBL 1987 Nr. 2; öBGBL Nr. 53/1989; AS 1987 505.

⁹⁸ A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

⁹⁹ Siehe A/59/361.

¹⁰⁰ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-first Regular Session, 17–21 September 2007* (GC(51)/RES/DEC(2007)).

¹⁰¹ Siehe Resolution 60/1.

¹⁰² Resolution 60/288.

¹⁰³ A/62/156.